



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand –

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der am 31. Oktober 1920 gegründete Verein führt den Namen Verein für Bewegungsspiele (VfB) Ober-Schmitten 1920 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63667 Nidda/Ober-Schmitten.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter der Nr. VR 1966 eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind „Grün-Weiß“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der VfB Ober-Schmitten dient auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit unmittelbar und ausschließlich der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen.
Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich kräftigen.
 - b) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranbilden. Der Jugend soll dabei in besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine angemessene Vergütung nach der Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Aufgaben
Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - (3) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand -

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche (aktive und passive) Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern richtet sich nach § 17 der Satzung.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, dass sie einverstanden sind, wenn der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.
5. Jugendliche bis zu 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein.
Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand –

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Streichung im Mitgliederverzeichnis
- d) durch Ausschluss (§ 11 Nr., 2 der Satzung)

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird mit dem Ende des Kalendervierteljahres rechtswirksam.

Austritte müssen eigenhändig geschrieben und einem Vorstandsmitglied übergeben werden.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte an dem Verein und Vereinsvermögen; es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 8

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand –

§ 10

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

In Härtefällen kann auf Antrag beim Vorstand die Zahlung gestundet oder erlassen werden.

Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichend Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE63 VFB 0000 0256 855 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 10. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.

§ 11

Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Für den Ausschluss ist die Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Der Auszuschließende kann zuvor von dem Vorstand gehört werden.

§ 12

Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 13),
2. die Mitgliederversammlung (§ 14)



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand -

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Spielausschussvorsitzenden,
 - f) dem Jugendleiter und
 - g) sechs Beisitzern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jedem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Von dieser darf aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Mitglieder des Vorstandes können sich in Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.
Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder vier Vorstandsmitglieder dies beantragt.
Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich erfolgen und müssen an alle Vorstandsmitglieder gehen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.
Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.
Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden.
Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
9. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 16).
10. Vergütung
 - (1) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand –

§ 14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll nach Abschluss der Spielrunde einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin per Anzeige in der regionalen Presse, per Post, per E-Mail und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungsbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
 - e) Turnusmäßige Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlich Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar per Post unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.
Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren oder dies verlangt wird.
5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
6. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben.
7. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses.
Zwischenprüfungen können in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.
Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.



V.f.B. OBER-SCHMITTEN 1920 e.V.

- Der Vorstand –

Vorsitzender der Ausschüsse ist ein näher zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

§ 17

Ehrungen

Für langjährige Mitgliedschaft oder außerordentliche Verdienste um den Verein können folgende Ehrungen verliehen werden:

- a) für 25 jährige Mitgliedschaft = Silberne Ehrennadel
- b) für 40 jährige Mitgliedschaft = Goldene Ehrennadel
- c) für Träger der Goldenen Ehrennadel, die sich im Rentenalter befinden, = Ehrenmitgliedschaft.

Mitglieder oder dem Verein nahestehende Personen können auf Grund außerordentlicher Verdienste durch den Vorstand mit der „Silbernen“ oder „Goldenen“ Ehrennadel bedacht werden.

Zu Ehrenmitgliedern wegen besonderer Verdienst können nur solche Personen ernannt werden, die mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

Ehrenmitglieder und Träger der Vereinsnadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 18

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Nidda, bzw. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 28. Mai 2010.

§ 1 geändert durch die Mitgliederversammlung am 27. Mai 2011.


§ 10 geändert durch die Mitgliederversammlung am 28. Juni 2013.

§ 2, 3, 13 und 18 geändert durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2016.

Unterschriften des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes:



Harald Fischer
(1. Vorsitzender)



Willi Schmidt
(stellv. Vorsitzender)